

Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des § 26 Absatz 1 und Absatz 5 der Satzung Anwendung. Der erste Aufsichtsrat wählt sofort nach der Hauptversammlung, welche die Satzung feststellt, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt über die Zusammensetzung des Vorstandes und bestellt dessen Mitglieder. Alles dies geschieht gütlich durch die in jener Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, ohne daß es der Zuziehung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sein sollten.

§ 53. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzung bei dem Reichskanzler und bei der Verteilung der im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vorgezeichneten Rechte nachzusehen und die etwa von den Reichsbehörden geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und deren sämtliche Gründer und Anteilseigner zu beschließen.

Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Abänderung der Verfügung betr. Veräußerung und Belastung der Grundstücke der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Bom 14. Februar 1905.

In Abänderung meiner Verfügung vom 17. November 1902.*) betreffend Veräußerung und Belastung der Grundstücke der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, wird die genannte Gesellschaft auf ihren Antrag unter dem Vorbehalte des Widerrufs von Aufsichtswegen allgemein ermächtigt, flächliche Grundstücke in Swatopmund und Lüderichsdorf zu veräußern oder zu belasten, sofern es sich im Einzelfalle nicht um einen höheren Veräußerungs- oder Belastungswert als zehntausend Mark handelt.

Berlin, den 14. Februar 1905.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

Stuebel.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Betriebsordnung für das Rienhardt-Sanatorium. Bom 23. Dezember 1904.

Der § 33 der Betriebsordnung für das Rienhardt-Sanatorium in Bugiri erhält folgende Fassung: § 33. Eine Aufnahme auf weniger als vier Tage wird im allgemeinen nicht gewährt. Es wird jedoch in das Ermessen des leitenden Arztes gestellt, in geeigneten Fällen, z. B. zu Zwecken der ärztlichen Konsultation und dergleichen, auch für kürzere Zeit (ein bis zwei Tage) ohne vorherige besondere Genehmigung des Gouvernements Personen in das Sanatorium zum vollen Pensionspreise aufzunehmen, falls Platz vorhanden ist.

Daresalam, den 23. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.: Stuhlmann.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Einführung der Hellerwährung. Bom 28. Dezember 1904.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, vom 28. Februar 1904 und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1904 wird der Zeitpunkt, mit welchem die Rechnung nach Rupien zu 100 Heller an Stelle der gegenwärtigen Rechnung nach Rupien zu 64 Pesa in Kraft tritt, auf den 1. April 1905 festgesetzt.

Von dem gleichen Zeitpunkt an sind die neu ausgeprägten Kupfermünzen — Ein-Heller-Stücke und Einhalb-Heller-Stücke — bei allen Zahlungen, sowohl bei den öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr, bis zum Verzuge von zwei Rupien anzunehmen.

Daresalam, den 28. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.: Stuhlmann.

*) Siehe Deutsches Kolonialblatt 1903, Seite 7.

